

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heumann Pharma GmbH & Co. Generica KG

(Stand Januar 2014)

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 1.1 In den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Heumann Pharma GmbH & Co. Generica KG, Südwestpark 50, 90449 Nürnberg, mit dem Begriff „Heumann“ bezeichnet. Der Vertragspartner von Heumann ist der „Kunde“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“.
- 1.2 Gegenstand der vertraglichen Pflichten von Heumann, auch sofern dieser auf die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen gerichtet ist, ist die „Leistung“.

§ 2 Geltung der Bedingungen

Die Leistungen und Angebote von Heumann erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 3 Bestellungen und Auftragsannahme

- 3.1 Angebote von Heumann sind freibleibend und unverbindlich. Heumann ist zum Weiterverkauf der Leistung an einen Dritten zwischen Angebot und Annahme berechtigt. Bestellungen des Kunden sind für Heumann nur bindend, wenn sie ausdrücklich durch Heumann bestätigt wurden oder Heumann die Leistung erbracht hat. Bei offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in der Auftragsbestätigung ist Heumann zum Rücktritt von der der Auftragsbestätigung jeweils zugrunde liegenden Bestellung berechtigt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 3.2 Die Leistung muss nur die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt ist. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Leistung abschließend beschrieben. Heumann ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Bei Bestellungen, die in Packungsform, Gewicht und Güte der Leistung von den Angaben in der Preisliste abweichen, ist Heumann berechtigt, die Leistung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in der Beschaffenheit zu liefern, die der Bestellung des Kunden am nächsten kommt, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.4 Stellt Heumann dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Daten, die Heumann dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages (z.B. in Form von Verkaufsunterlagen, Katalogen und Prospekten) zur Verfügung stellt.
- 3.5 Heumann behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Mustern, Proben und eigenen Musterstücken (gemeinsam „Muster“), die sie dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Heumann ist der Kunde weder berechtigt, die Muster selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von Heumann ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Muster unverzüglich und vollständig an Heumann herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

§ 4 Preise, Transport- und Verpackungskosten

- 4.1 Die Preise von Heumann sind Nettopreise und gelten ab Werk von Heumann. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben von Heumann in Euro. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Heumann und den Kunden.
- 4.2 Der Preis ist der von Heumann genannte Preis, oder, wo dies nicht im einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von Heumann aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung („Listenpreis“). Der Listenpreis gilt nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Heumann ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der

Kontrolle von Heumann stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist.

- 4.3 Heumann ist berechtigt, dem Kunden Verpackungs- und Transportkosten wie folgt zu berechnen: Bei einem Nettoauftragswert unter € 100,00 trägt der Kunde Verpackungs- und Transportkosten in Höhe von € 10,00. Die Kosten einer vom Kunden gewünschten besonderen Transportform, insbesondere die Kosten für Sonder- und Eilzustellungen, sowie Expressgebühren oder die Kosten für Paketdienste, trägt der Kunde. Dies gilt ebenso für Zustellgebühren im Rahmen von Postsendungen, Nachnahmegebühren und Zuschläge für Luftpostsendungen.
- 4.4 Sofern Heumann ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz eine erbrachte Leistung zurücknimmt, hat Heumann Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 20,0% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung (Bei Retouren von Waren mit kurzem Verfall bis 60,0%). Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.

§ 5 Leistung, Leistungsverzögerung

- 5.1 Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.
- 5.2 Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten lediglich dann, wenn Heumann ausdrücklich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.
- 5.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die Heumann die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Zulieferern von Heumann oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat Heumann auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Heumann, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden Heumann vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht von Heumann zur Leistungserbringung notwendig sind.
- 5.4 Wenn die Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Sofern Heumann die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweils vom Verzug betroffenen Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5,0% des Rechnungswertes der jeweils vom Verzug betroffenen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn Heumann nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Heumann.
- 5.6 Heumann ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Für Teilleistungen kann Heumann dem Kunden eine entsprechend Teilrechnung ausstellen. Heumann ist berechtigt, die Erbringung der Leistung an einen Dritten zu übertragen.
- 5.7 Sofern eine Leistung auf Abruf des Kunden erfolgt, ist der Kunde verpflichtet den Abruf, unter konkreter Beschreibung der Leistung und Nennung des Leistungsdatums, mindestens vier Wochen vor Erbringung der Leistung schriftlich bei Heumann anzuzeigen. Änderungswünsche des Kunden nach Abruf werden von Heumann nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.8 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ex works (Incoterms 2010) am Sitz von Heumann. In diesem Fall geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem Heumann den Kunden darüber informiert, dass die Leistung zur Abholung bereitsteht.
- 5.9 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, hat Heumann Anspruch auf eine Aufwandspauschale in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung für jede vollendete Woche des Annahmeverzuges. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche von Heumann bleiben unberührt.
- 5.10 Versendet Heumann auf Verlangen des Kunden die Ware, gehen die Gefahren des Transports, unabhängig davon wer die Transport-/Versandkosten trägt, zu Lasten des Kunden. Dies gilt

insbesondere für den Versand oder die Anfuhr durch Heumann, ohne dass dadurch eine Bringschuld mit dem Kunden als vereinbart gilt. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Kunden über. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem Heumann die Übergabe anbietet.

- 5.11 Soweit Heumann ganz oder teilweise die Transport-/Versandkosten trägt, ist Heumann berechtigt, sowohl den Versandweg, als auch die Versandart zu bestimmen. Verlangt der Kunde einen anderen Versandweg und/oder eine andere Versandart, und kommt Heumann diesem Wunsch nach, trägt der Kunde die Differenz der Kosten zwischen der von ihm verlangten Versandart bzw. dem Versandweg und der von Heumann bestimmten Versandart bzw. Versandweg.
- 5.12 In den Fällen des Abs. 5.10 wird Heumann die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Heumann aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden Heumann die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Summe und den Wert aller Forderungen nachhaltig um mehr als 20,0% übersteigt.
- 6.2 Heumann bleibt Eigentümer von gelieferter Ware. Eine eventuelle Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für Heumann als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Heumann. Erlischt das Eigentum von Heumann durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Heumann übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Heumann unentgeltlich. Ware, an der Heumann Eigentum zusteht, wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber Heumann nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Heumann ab. Heumann ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Heumann abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch Heumann wird der Kunde die Abtretung offen legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Informationen geben.
- 6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Heumann hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- 6.5 Bei pflichtwidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist Heumann berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Heumann liegt - soweit nicht die §§ 488 - 507 BGB Anwendung finden - kein Rücktritt vom Vertrag.
- 6.6 Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von Heumann ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Erfüllung gemäß Abs. 6.1, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und Heumann somit aus der Wechselhaftung befreit ist. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) bleibt daher bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten von Heumann bestehen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Kunde hat Leistungen von Heumann, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nach deren Ausführung innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von Heumann an.
- 7.2 Die Zahlung hat durch Überweisung an Heumann zu erfolgen. Heumann ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des

Kunden. Erfolgen Zahlungen des Kunden mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.

- 7.3 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Abs. 7.1 bestimmten Frist nach („Zahlungsverspätung“), kann Heumann Fälligkeitszinsen in Höhe von 8,0% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Fristablauf verlangen.
- 7.4 Heumann kann bei Zahlungsverspätung als Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine einmalige Zahlung in Höhe von 5,0% des Rechnungsbetrags verlangen. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.
- 7.5 Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Kunden verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen von Heumann gegenüber dem Kunden fällig. Heumann ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Stellung einer Sicherheit zu verlangen oder Zug-um-Zug- Zahlung gegen Erbringung der Leistung zu verlangen oder, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Änderung der Umstände nach Satz 1 zurückzubehalten. Die Vermutung einer Vermögensverschlechterung des Kunden ist insbesondere gegeben, wenn Wechsel oder Schecks des Kunden aus von ihm zu vertretenden. Umständen nicht eingelöst werden.
- 7.6 Der Kunde kann gegenüber Forderungen von Heumann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB.
- 7.7 Heumann kann abweichend von Abs. 7.1 auch Zahlung vor Ausführung der Leistung verlangen. In diesem Fall finden Abs. 7.3 und Abs. 7.4 keine Anwendung.
- 7.8 Wenn als Zahlungsweg zwischen Käufer und Verkäufer das SEPA-Basismandat vereinbart wurde, verpflichtet sich der Käufer, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf 3 Tage verkürzt.

§ 8 Ansprüche wegen Sachmängeln

- 8.1 Die Gewährleistung für Leistungen von Heumann richtet sich, wenn und soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Die Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung verjähren 12 Monate nach Leistung; hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen. Die bei der Untersuchung der Leistung nach Übergabe erkennbaren Mängel hat der Kunde Heumann unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde kann zunächst nur Nacherfüllung gegenüber Heumann verlangen. Heumann kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch Heumann fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 8.4 Bei der Verletzung einer Leistungspflicht durch Heumann, die nicht in einem Mangel der Leistung selbst besteht, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Heumann die Verletzung der Leistungspflicht zu vertreten hat.

§ 9 Haftung von Heumann

- 9.1 Die vertragliche und gesetzliche Haftung von Heumann ist wie folgt beschränkt:
- Heumann haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag.
 - Heumann haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag sowie für leichte Fahrlässigkeit im Übrigen.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 9.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet Heumann nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Heumann ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt).

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorik

- 10.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Heumann darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus dem mit Heumann bestehenden Vertrag nicht an Dritte übertragen.
- 10.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Heumann und dem Kunden ist der Sitz von Heumann, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Heumann ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen. Soweit nicht abweichend zwischen Heumann und dem Kunden vereinbart ist Erfüllungsort der Sitz von Heumann in Nürnberg.
- 10.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Heumann gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam; undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.